



## Beitragsordnung

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt die Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Verein
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliederart</b>	<b>Beitragshöhe</b>
A	Mitglieder über 18 Jahre	55 €
B1	Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahre	40 €
B2	In Ausbildung befindliche Mitglieder, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis 27 Jahre	40 €
B3	Rentner/Pensionäre	45 €
C	Familienbeitrag (unabhängig von der Anzahl der Kinder, Kinder bis zu deren wirtschaftlichen Selbständigkeit jedoch max. bis 27 Jahre)	130 €
D	Fördernde Mitglieder	100 €
E	Ehrenmitglieder	frei

Die Aufnahmegebühr beträgt € 10,- für Einzelpersonen und € 20,- für Familien

Bei der Einstufung in die jeweilige Beitragsklasse sind die Verhältnisse zu Beginn eines jeden Beitragsjahres entscheidend.

4. Änderungen der Beitragsklasse, Anschrift- und Bankverbindung sind dem Schatzmeister unverzüglich anzuzeigen. Durch Nichtinformation oder fehlender Kontodeckung verursachte Rückbuchungen/Rücklastschriften wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr durch den Verein von € 5,00 pro Zahlungsvorgang erhoben.
5. Im Mitgliedsbeitrag sind die Abführungen an die Sportbünde und die Sportversicherung durch den Landessportbund enthalten.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird mit erteilten SEPA Lastschriftmandat erhoben und zum 30.06. eines jeden Jahres eingezogen.
7. Bei Vereinseintritt bis 30.06 des Jahres gilt der volle Jahresbeitrag, bei Vereinsbeitritt nach dem 30.06. des Jahres der hälftige Beitrag. Eine Kündigung kann jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Beitragsjahres (01.01. – 31.12.) erfolgen. Die Kündigung muss in Schriftform einen Monat vor Austritt (Kündigungsfrist) dem Vorstand vorliegen. Bei Kündigung zum 30.06. wird für das aktuelle Jahr der halbe Jahresbeitrag erhoben.
8. Fördernde Mitglieder unterstützen mit Ihrem erhöhten Beitrag in besonderem Maße den Verein. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie andere Mitglieder.
9. Nicht geleistete Beitragszahlungen führen zum Ausschluss.